

**Statuten**

für den

**Verein**

**Bäuerliche Beratung & Vermittlung  
in schwierigen Situationen**



## **I. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Begriffe**

### **Art. 1. Name und Sitz, Begriffe**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).

<sup>2</sup> Sitz der Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen ist der Wohnort des Präsidenten.

<sup>3</sup> Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen beider Geschlechter.

### **Art. 2. Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Beschlüsse des Vorstandes gehen vom Kollegium aus. Jedes Vorstandsmitglied ist daran gebunden und vertritt dies nach aussen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes und des Protokollführers sind verpflichtet, über den Gang der Beratungen, Beschlussfassungen und Wahlen Geheimhaltung zu beachten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Beratungsteams sind verpflichtet, über den Gang der Beratungen die Geheimhaltung zu beachten.

### **Art. 3. Zweck**

<sup>1</sup> Die Landwirtschaft steht immer wieder durch verschiedene externe Einflüsse unter Druck. Viele Betriebe und dessen Umfeld stossen mit all den Herausforderungen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Die Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen hat folgenden Zweck:

<sup>3</sup> Unterstützt die Landwirtschaft und dessen Familien in schwierigen Situationen:

- Sorgen bei Hofübergabe
- Krisen in Partnerschaft
- Probleme im Stall und der Betriebsführung
- Gesundheitliche Probleme
- Generationenkonflikte
- und weitere

<sup>4</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 4. Mittel**

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

## **II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Verlust**

### **Art. 5. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundlagen und Ziele des Vereins unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme neuer Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- <sup>4</sup> Der Austritt kann jeweils durch Kündigung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- <sup>5</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. (z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages, etc.)
- <sup>6</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6. Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Beratungsteam
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle

#### **Mitgliederversammlung**

#### **Art. 7. Zusammensetzung und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Begehren des Vorstandes oder von 20 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Diesem Begehren ist innert drei Monaten zu entsprechen.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche oder juristische Person verfügt über eine Stimme.

#### **Art. 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Abnahme des Berichtes über die Tätigkeit des Verbandes und des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung und Liquidation des Vereins

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert sind.

## **Art. 9. Leitung und Protokoll**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird von der Geschäftsführung verfasst.

## **Art. 10. Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Sachgeschäften das absolute Mehr. Bei der Feststellung des absoluten Mehrs sind die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen in Abzug zu bringen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **Vorstand**

### **Art. 11. Zusammensetzung & Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Art. 8 konstituiert sich der Vorstand selbst. Er trifft sich, so oft die Geschäfte es erfordern auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

### **Art. 12. Aufgaben & Kompetenzen**

<sup>1</sup> Alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Die hauptsächlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung des Vereins und Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers aus seiner Mitte
- e) Es ist jährlich eine Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr
- f) Verwaltung von Spendengeldern gemäss Vorgaben des Spendenreglementes
- g) Wahl der Geschäftsstelle
- h) Wahl des Beraterteams
- i) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Fachkursen, Vorträgen usw.
- j) Aufstellung von Reglementen
- k) Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Vereinen und Privaten

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt über die Aufgaben, Kompetenzen und Dienstleistungen der Geschäftsstelle ein Pflichtenheft und ein Entschädigungsreglement.

### **Art. 13. Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder Geschäftsführung kollektiv zu zweit.

## **Beratungsteam**

### **Art. 14. Organisation**

<sup>1</sup> Das Beratungsteam ist dem Vorstand unterstellt, der die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft und in einem Entschädigungsreglement regelt.

<sup>2</sup> Die Wahl der einzelnen Beratungsmitglieder obliegt dem Vorstand.

## **Geschäftsstelle**

### **Art. 15. Organisation**

<sup>1</sup> Die vom Vorstand bestimmte Geschäftsstelle übernimmt folgende Aufgaben

- Führen des Protokolls der Sitzungen und Versammlungen
- Weitere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes

### **Art. 16. Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Revisoren. Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle überprüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

## **IV.FINANZ- und RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 17. Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Verein Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen aus dem Vermögen
- d) Zuwendungen und Erträge von Veranstaltungen
- e) Gönner- und freiwillige Beiträge

### **Art. 18. Mitgliederbeitrag und Haftung**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Einzug der Einzel- als auch der Kollektivmitgliederbeiträge erfolgt im Auftrag des Vorstandes.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

### **Art. 19. Entschädigung**

<sup>1</sup> Entschädigungen und Taggelder werden vom Vorstand in einem Spesenreglement festgelegt.

## **V.Schlussbestimmungen**

### **Art. 20. Statutenänderungen**

- <sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung angekündigt werden. Der vollständige Entwurf der Statutenänderung ist der Traktandenliste beizulegen.
- <sup>2</sup> Eine Statutenrevision erfordert ein Mehr von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 21. Auflösung und Liquidation des Verbandes**

- <sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des Vereins Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.
- <sup>2</sup> Der Verein Bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.
- <sup>3</sup> Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an den kantonalen Landfrauen/Bäuerinnenverband und Bauernverband der jeweiligen regionalen Mitgliedern zu übergeben.

### **Art. 22. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).
- <sup>2</sup> Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.12.2022 auf den 01.01.2023 in Kraft.

Simon Niederberger  
Der Präsident:

Petra Rohrer-Stimming  
Vorstandsmitglied